Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG)

vom 20. Juni 2016 (Stand 1. November 2021)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1 Aufsicht

[1] Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Zweitwohnungsgesetzgebung aus.

[2] Das Bau- und Umweltdepartement nimmt in diesem Bereich die unmittelbare Aufsicht wahr.

Art. 2 Wohnungsinventar

[1] Das Schatzungsamt führt das Wohnungsinventar für die Bezirke und legt es jährlich dem Bund vor.

Art. 3 Meldung Eigentumsübertragung

[1] Bei Bezirken mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20% meldet die für das Grundbuch zuständige Stelle der zuständigen Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach dem grundbuchlichen Vollzug alle Eigentumsübertragungen von Grundstücken mit einer Nutzungsbeschränkung gemäss Zweitwohnungsgesetzgebung. *

Art. 4 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
20.06.2016	20.06.2016	Erlass	Erstfassung	-
25.10.2021	01.11.2021	Art. 3 Abs. 1	geändert	2021-35

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	20.06.2016	20.06.2016	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1	25.10.2021	01.11.2021	geändert	2021-35